

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1979

Geschäftszahl

0964/79

Rechtssatz

Funktionelle Unzuständigkeit der belangten Behörde begründet bei Vorliegen von res iudicata nicht den Aufhebungsgrund der Unzuständigkeit (§ 42 Abs 2 lit b VwGG), sondern inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides (§ 42 Abs 2 lit a VwGG).